

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Wahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Einsatz von Insektiziden zur Bekämpfung des Schwammspinners – Teil II

Mehreren Presseberichten zufolge setzt der Landesbetrieb ThüringenForst seit dem 4. Mai 2020 das Insektizid Mimic per Hubschrauber-Besprühung zur Bekämpfung des Schwammspinners ein. Dadurch soll eine Massenvermehrung des Falters und ein Kahlfraß in Eichenwäldern verhindert werden. Mimic soll sich als Fraßgift nur selektiv auf die Schmetterlingsraupen auswirken. Von den Flächen, in denen die Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden, sind auch Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete betroffen.

Naturschutzverbände und Bürgerinitiativen befürchten negative Auswirkungen auf geschützte Arten und das Ökosystem und haben angekündigt, gegen den aus ihrer Sicht rechtswidrigen Gifteinsatz in einzelnen Fällen auch rechtlich vorgehen zu wollen.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/599** vom 13. Mai 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Juni 2020 beantwortet:

1. Mit welcher Methodik wird das begleitende Monitoring zu den Bekämpfungsmaßnahmen von ThüringenForst durchgeführt?

Antwort:

Da es kaum aktuelle Studien gibt, um die Auswirkungen einer Pflanzenschutzmittel-Behandlung mit MIMIC auf Nichtzielarten abzuschätzen, werden in Thüringen entsprechende Untersuchungen durchgeführt. Ein mit dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) abgestimmtes Untersuchungskonzept liegt vor. Dabei soll untersucht werden, wie lange eine Absenkung der Insektenbiomasse auf den Behandlungsflächen nachweisbar ist, wie lange es dauert, bis nach der Behandlung das gesamte Insektenartenspektrum wieder nachweisbar ist, ob insbesondere seltene Arten in unbehandelten Nachbarflächen überdauern können und ob neben pflanzenfressenden auch räuberisch lebende Insektenarten beeinflusst werden. Die Untersuchungen sollen sich auf Tag- und Nachtfalter sowie Laufkäfer konzentrieren. In den vier Regionen Thüringens, in denen eine Schwammspinnerbekämpfung stattfand, werden in insgesamt zehn Gebieten mit je drei Straten (Bekämpfungsfläche, Randfläche, unbehandelte Referenzfläche) über drei Jahre entsprechende Aufnahmen durchgeführt.

2. Mit welchen Indikatoren wird der Erfolg der Maßnahmen beziehungsweise werden die negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt gemessen?

Antwort:

Zur Beurteilung des Bekämpfungserfolges wurden aus den mit MIMIC behandelten Beständen Eichenzweige entnommen und im Labor vorgezuchtete Raupen zum Fraß angesetzt. Erste Ergebnisse zeigen eine 100-prozentige Wirkung. Untersuchungen zur Wirkungsdauer dauern derzeit noch an. Weiterhin

werden in behandelten und unbehandelten Beständen Bäume hinsichtlich ihrer Belaubung, Insektenfraß und Vitalität beurteilt.

Zu den Auswirkungen auf Natur und Umwelt sei darauf verwiesen, dass allgemein im Rahmen des Zulassungsverfahrens für jedes Pflanzenschutzmittel in den jeweiligen Anwendungen Risiken auf die Umwelt und den Naturhaushalt eingehend geprüft und bewertet werden. Durch entsprechende Auflagen und Anwendungsbestimmungen sollen diese Risiken minimiert werden. Nach § 34 Pflanzenschutzgesetz entscheidet zwar das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als Zulassungsbehörde über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, allerdings erfolgt dies im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung und dem Julius Kühn-Institut und im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt (UBA) hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Naturhaushaltes. Durch diese Einvernehmensregelung mit dem UBA wird dem Schutz des Naturhaushaltes eine besondere Bedeutung beigemessen. Das heißt, ohne Zustimmung des UBA kann keine Zulassung durch das BVL erfolgen.

3. Liegen der Landesregierung bereits erste Erkenntnisse zu den Auswirkungen der Bekämpfungsmaßnahmen vor?

Antwort:

Derzeit ist noch keine abschließende Einschätzung durch die Landesregierung möglich.

4. Welche Kosten in welcher Höhe sind für die Bekämpfungsmaßnahmen zu veranschlagen (zum Beispiel für den Hubschraubereinsatz, das Insektizid, das Monitoring)?

Antwort:

Für die Bekämpfungsmaßnahme des Schwammspinners fielen Ausgaben in Höhe von rund 46.000 Euro brutto an. Davon entfallen rund 44.000 Euro auf die Mittelausbringung per Hubschrauber sowie 2.000 Euro auf Verbrauchsmaterial und sonstige Verwaltungskosten im Rahmen der Erstellung der Allgemeinverfügung.

5. Welche Präventionsmaßnahmen hält die Landesregierung, auch vor dem Hintergrund einer zunehmenden Verbreitung des Schwammspinners durch die klimatische Erwärmung, zur Vermeidung eines zukünftigen Einsatzes von Insektiziden für geeignet?

Antwort:

Da davon auszugehen ist, dass der Schwammspinner als wärmeliebende Art weiter vom Klimawandel profitieren wird, ist zu befürchten, dass er künftig häufiger auffallend in Erscheinung treten kann. Als polyphage Art, die auch auf Nadelgehölze ausweichen kann, ist er sehr vital und kann nicht nur in Eichenwäldern schädlich werden.

Durch reich strukturierte, artenreiche Mischwälder kann das Potenzial an natürlichen Gegenspielern grundsätzlich gefördert werden. Allerdings ist bekannt, dass diese in ihrer Entwicklung mit den "Zielarten" nicht Schritt halten können. Damit können Massenvermehrungen nicht verhindert, aber mit einiger Wahrscheinlichkeit zeitlich gestreckt und damit die Befallsintensität gemildert werden, so dass Gegenmaßnahmen weniger häufig notwendig werden.

Sind Waldbestände aber durch Schwammspinnerbefall in ihrer Existenz gefährdet, vor allem bei wiederholtem Kahlfraß und nicht zuletzt in Kombination mit anderen Schadfaktoren, wird zu ihrer Erhaltung als letztes Mittel der Wahl eine Insektizidbehandlung auch künftig bei entsprechender Ausprägung unumgänglich sein.

6. Hält die Landesregierung die Regelungen für eine landeseinheitliche Anwendung von Pestiziden im Wald für ausreichend?

Antwort:

Eine Überarbeitung rechtlicher Regelungen zum Einsatz von Pestiziden im Wald beziehungsweise in Schutzgebieten ist aus Sicht der Landesregierung nicht erforderlich. Die Naturschutzgesetze und die Schutzgebietsverordnungen enthalten hinreichende rechtliche Regelungen zu diesbezüglichen Verboten, Ausnahmen und Befreiungen, um fachliche Forderungen durchsetzen zu können.

7. Hält die Landesregierung ein Verbot von Pestiziden in Naturschutzgebieten für sinnvoll?

Antwort:

Ja - auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Müsste dazu die Ausnahmeregelung in § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 Thüringer Naturschutzgesetz novelliert werden?

Antwort:

Nein - auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

In Vertretung

Weil
Staatssekretär